

vielfache Belehrung und Bereicherung in einzelnen Fragen des ständischen Aufbaues verdankt wird. Seine eigentliche Absicht aber, das Fortleben des Erobereradels in einer breiten Schicht nachzuweisen, auch nach seiner Zertrümmerung als Rechtsstand, allein fußend auf einem sozialen Herrrentum über die als Schützlinge gedachten Freien, kann nicht als geglückt bezeichnet werden.

Im zweiten Teil seiner Untersuchung beschäftigt sich Otto ausschließlich mit der Ministerialität. Nachdem hier seit langen Jahren, während derer die Forschung die Entwicklung innerhalb einzelner Territorien klarstellte, der Versuch einer Zusammenfassung nicht mehr gemacht worden ist, mußte der Vergleich der territorial begrenzten Ergebnisse lohnend erscheinen. In der Tat wird diese Erwartung nicht getäuscht. Zusammenhänge zwischen Ministerialität und Verwaltungsorganisation treten klarer hervor als bisher. Die gegenseitige Bedingtheit von Fürstentum, Hofamt und Dienstmannschaft wird in überzeugender Schärfe herausgearbeitet. Ein fruchtbarer Gedanke war es zu fragen, wie weit die „Ministerialisierung“ den Landesfürsten ein Mittel war, ihren Staat abzuschließen, auf diesem Wege freie Herren unter ihre Herrschaft zu bringen. Es trifft ohne Zweifel für das 13. Jahrhundert zu, daß hier die Möglichkeit eines Überganges von der Reichsunmittelbarkeit in den Adel als politischer Institution eines Landesfürstentums bestand, der tatsächlich keinerlei Minderung privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Art nach sich zu ziehen brauchte. Aber die Ministerialität als landständische Einrichtung einer bevorrechteten Teilnahme an der Herrschaft ist das Ergebnis einer Entwicklung, die nicht gestattet, ihr von vornherein adlige Eigenschaft zuzuschreiben. Otto will bereits in der Ministerialität der frühesten Dienstrechte einen adligen Stand sehen, der landrechtlich unfrei ist, dessen Zusammensetzung allerdings im Laufe seiner Geschichte mancherlei Veränderungen ausgesetzt war, grundsätzlich aber eine Fortsetzung der angeblich abgeschlossenen Schicht der nobiles gewesen sei. In einem ausgedehnten Kapitel unter der Überschrift „Rechtshistorisch-dogmatische Betrachtung“ wird im Widerspruch zu einer wiederholt getroffenen Feststellung (S. 304 ff.), nämlich der, daß jede Herrschaft ihre eigenen Formen von Ministerialenrecht oder -stand mit Material aus verschiede-